

Universität Wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdfler, LL.M.

Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M.

SoSe 2023, 380025 SE, Seminar aus Unternehmensrecht

Exposé zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Titel

Nachhaltigkeitskooperationen im Wettbewerbsrecht: Legalisiertes Greenwashing oder sinnvoller Beitrag für eine nachhaltige(re) Zukunft?

Verfasser: Mag. Ralph Taschke, LL.M.

Matrikelnummer: 00508166

Doktorratsstudium der Rechtswissenschaften, UA 783 101

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M.

Gramatneusiedl, Juni 2023

Inhalt

1 Ausgangslage, Problemaufriss	3
2 Ziel und Forschungsfragen	14
3 Gang der Untersuchung und Methodik	15
4 Vorläufige Gliederung.....	17
5 Zeitplan.....	20
6 Vorläufiges Literatur- und Judikaturverzeichnis.....	21

1 Ausgangslage, Problemaufriss

Mit Abklingen der Covid-19 Krise gewinnen die teils emotional geführten Debatten um die Themen Nachhaltigkeit, Klimakrise, Erderwärmung und Umweltkatastrophen neuerlich an Fahrt. Waren es vor Covid die *Fridays-for-Future* Demonstrationen, so versuchen nunmehr beinahe täglich Aktivistinnen und Aktivisten mit zum Teil kurios bis verzweifelt anmutenden Mitteln (Stichwort „Klimakleber“¹) auf die Dringlichkeit des Themenspektrums der ökologischen Nachhaltigkeit hinzuweisen. Wenngleich der Begriff Nachhaltigkeit mit seinen drei Säulen, Umwelt-Wirtschaft-Gesellschaft², (weit) über reine Umweltschutzaspekte hinausgeht, so bewegt insbes die Diskussion betreffend ökologische Nachhaltigkeit die breite Öffentlichkeit. Die Wirtschaft hat die sich dadurch ergebenden Chancen erkannt, bunte Labels und Gütesiegel, welche auf eine angebliche besondere Umweltverträglichkeit oder sonstige Nachhaltigkeit von Produkten hinweisen sollen, sprießen derart aus dem Boden, dass der Ruf nach stärkerer EU-weiter Regulierung lauter wird.³

Selbst wenn manche Ereignisse im Namen der Klimakrise objektiv nur schwer nachvollziehbar erscheinen, so besteht weitgehende Einigung darüber, dass deren Auswirkungen im heutigen Alltag immer häufiger spürbar sind und dieser globalen Entwicklung mit allen Mitteln - einschließlich des Wettbewerbsrechts - entgegengetreten werden muss.⁴ In der Konsumgüterindustrie und der Politik steigert sich das Bekenntnis zur Einhaltung von sozialen und ökonomischen Standards in der Wertschöpfungskette vom Einkauf der Rohstoffe über die Produktion bis zum Vertrieb der Produkte. Ein Resultat dieses gestiegenen Interesses sind *Nachhaltigkeitskooperationen*, die über Preis und Qualität hinaus ökologische und soziale Werte in den Vordergrund stellen.⁵ Im Zuge des zu den EU-Wettbewerbsregeln für horizontale Vereinbarungen geführten Konsultationsverfahrens identifizierten Unternehmen die Nachfrage nach umweltfreundlicheren und nachhaltigeren Leistungen als derzeit wesentlichsten Wirtschaftstrend.⁶ *Internationale Organisationen* wie die OSZE und die Vereinten Nationen (UN) haben die Aktu-

¹ Klimakleber-Blockade: Neuer Protest, alter Ruf nach Haftstrafe | kurier.at, abgerufen am 03.05.2023.

² OECD, Sustainability and Competition, S 12.

³ <https://orf.at/#/stories/3314920/>, abgerufen am 03.05.2023.

⁴ Inderst/Thomas, Reflective Willingness to Pay: Preferences for Sustainable Consumption in a Consumer Welfare Analysis, S 871.

⁵ Engelsing/Jakobs, Nachhaltigkeit und Wettbewerb, S 16.

⁶ Studienvereinigung Kartellrecht, Stellungnahme, S 11 mwN.

alität des Themas Nachhaltigkeit erkannt und die Grundlagen für eine nachhaltige(re) und klimaneutrale Zukunft aufbereitet. Die UN haben bereits im Jahr 1987 im sog. Brundtland Report die heute noch weitgehend unbestrittene Definition für „nachhaltige Entwicklung“ als „*development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs*“ hervorgebracht.⁷ Die im Jahr 2015 verabschiedete UN Resolution 70/1 mit dem Titel „Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development“ (*Agenda 2030*), weist 17 Hauptziele, welche mittels 169 Unterzielen konkretisiert werden, für nachhaltige Entwicklung aus.

Auf Ebene der Europäischen Union (EU) hat die Europäische Kommission (EK) insbes mit dem im Jahr 2019 präsentierten *European Green Deal* (Green Deal) einen umfassenden Strategie- und Aktionsplan zur Transformation Europas hin zu nachhaltigem und integrativem Wachstum vorgelegt. Als Ziele werden u.a. das Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2050, die Entkoppelung des Wirtschaftswachstums von der Ressourcennutzung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität genannt.⁸ Wenngleich die Verfolgung dieser Ziele insbes Maßnahmen in den Bereichen der Energieerzeugung, der industriellen Produktion, des Transports und der Mobilität erfordert, werden sämtliche Politikfelder der EU aufgerufen, die Möglichkeiten Unterstützung zu leisten zu evaluieren, sohin auch die europäische Wettbewerbspolitik. Im Herbst 2020 wurde von der EK eine Konsultation zu möglichen Beiträgen der Wettbewerbspolitik zum Green Deal eingeleitet. Diesbezüglich wurde im September 2021 ein Zwischenstandsbericht mittels eines sog. *Competition Policy Brief*⁹ veröffentlicht. Hierin wurde bestätigt, dass das europäische Wettbewerbsrecht eine komplementäre, unterstützende Rolle bei der Erreichung der Ziele des Green Deal einnehmen solle. Im selben Zeitraum stellten zudem die *Wettbewerbsbehörde der Niederlande* (ACM) mit deren ambitionierten *Draft Sustainability Guidelines*¹⁰ sowie die griechische Wettbewerbsbehörde (HCC)¹¹ ihre Überlegungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Kartellrecht vor. Die Ziele des Green Deal wurden zwar, sowohl von den mit dem Wettbewerbsvollzug betrauten

⁷ UN, *Our Common Future*, [Our Common Future: Report of the World Commission on Environment and Development \(un.org\)](#), abgerufen am 19.05.2023.

⁸ EK, [Europäischer Grüner Deal \(europa.eu\)](#), abgerufen am 19.05.2023.

⁹ EK, *Competition policy brief*, <https://data.europa.eu/doi/10.2763/962262>, abgerufen am 19.05.2023.

¹⁰ ACM, *Draft Sustainability Guidelines*, [Second draft version: Guidelines on Sustainability Agreements – Opportunities within competition law \(acm.nl\)](#), abgerufen am 19.05.2023.

¹¹ HCC, *Competition Law & Sustainability*, [Competition Law & Sustainability \(epant.gr\)](#), abgerufen am 19.05.2023.

Behörden, als auch in akademischen Beiträgen, weitestgehend als wesentlich und richtig anerkannt, doch besteht bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einigkeit darüber, ob und inwiefern Nachhaltigkeitsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern dem Kartellverbot des Art 101 AEUV unterliegen bzw von diesem insbes mittels Art 101 Abs 3 AEUV ausgenommen werden können. Zudem weicht die Vorgehensweise auf nationaler Ebene zuweilen deutlich vom europäischen Kartellrecht ab. Der *österreichische Gesetzgeber* hat sich mittels Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2021 (KaWeRÄG 2021)¹² dazu entschlossen, Neuland zu betreten und mittels Einführung einer expliziten *nationalen Nachhaltigkeitsausnahme in § 2 Abs 1 KartG* die erste und bisher in Europa einzige gesetzliche Normierung einer Ausnahmeregelung zugunsten nachhaltigkeitsfördernder Unternehmenskooperationen vorgenommen. Zudem hat das *deutsche Bundeskartellamt* (BKAm) mittels *Aufgreiferermessen* Fälle betreffend Nachhaltigkeitskooperationen wettbewerbsrechtlich bewertet und hiermit erheblich zum Diskurs über deren Zulässigkeit und Grenzen beigetragen. Zuletzt haben mit der britischen *CMA*¹³ und der japanischen *JFTC*¹⁴ im Frühjahr 2023 weitere Wettbewerbsbehörden *Nachhaltigkeits-LL* zur Diskussion gestellt bzw veröffentlicht. Rezent hat die *belgische Wettbewerbsbehörde* (BCA) deren erste Nachhaltigkeitsinitiative für faire Einkommen im Bananenhandel genehmigt.¹⁵

Zunächst stellt sich die wettbewerbspolitische Frage, wer - Gesetzgeber, Unternehmer, Wettbewerbsbehörden oder alle genannten - zur Durchsetzung, Konkretisierung und Gewichtung von Nachhaltigkeitskooperationen gegenüber Wettbewerbsinteressen berufen sein soll, was aktive Wettbewerbspolitik idZ bedeutet, wie sie sich in den Rahmen des Wettbewerbsrechts einpasst und welche Änderungen allenfalls geboten sind.¹⁶ Das BKAm hält hierzu fest, dass grundsätzlich der gewählte Gesetzgeber die stärkste demokratische Legitimation habe, um gegenläufige gesellschaftliche Interessen gegeneinander abzuwägen und Gemeinwohlziele schnell und verbindlich umsetzen zu können.¹⁷ Lediglich in außergewöhnlichen Fällen solle

¹² Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021, BGBl I Nr 176/2021

¹³ *CMA*, Draft guidance on the application of the Chapter I prohibition in the Competition Act 1998 to environmental sustainability agreements, [Draft guidance document \(publishing.service.gov.uk\)](https://publishing.service.gov.uk), abgerufen am 19.05.2023.

¹⁴ *JFTC*, Guidelines Concerning the Activities of Enterprises, etc. Toward the Realization of a Green Society Under the Antimonopoly Act, [230331EN_GreenGuidelines.pdf \(jftc.go.jp\)](https://www.jftc.go.jp/230331EN_GreenGuidelines.pdf), abgerufen am 19.05.2023.

¹⁵ *Global Competition Review*, [Belgium blesses first sustainability initiative in banana sector - Global Competition Review](#), abgerufen am 19.05.2023.

¹⁶ *Jaeger*, Kann das Kartellrecht vom Beihilfenrecht lernen?, S 85.

¹⁷ *BKAm*, Offene Märkte und nachhaltiges Wirtschaften - Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis, S 13f.

von privaten Nachhaltigkeitsinitiativen zur Erreichung der Ziele des Green Deal außer Streit gestellt.

Aus *ökonomischer Sicht* können Eingriffe in den Marktprozess dann begründet sein, wenn Märkte in ihrer Funktionsweise beeinträchtigt sind, dh *Marktversagen* vorliegt und durch diese Eingriffe *Wohlfahrtssteigerungen* erreicht werden können.²⁶ Dieses Marktversagen kann im Bereich mangelnder Nachhaltigkeit insbes durch externe Effekte, Informationsasymmetrien oder kognitive Verzerrungen der Konsumenten herbeigeführt werden.²⁷ Eine Chance zur Überwindung dieses Marktversagens bieten private Nachhaltigkeitsvereinbarungen, dh die - wie oben gezeigt politisch gewünschte - Bündelung der Kräfte von ansonsten eigenständigen Unternehmen, um einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung zu leisten.²⁸

Überaus kontrovers diskutiert wird das Verhältnis der primärrechtlichen Querschnittsmaterien, insbes der europäischen Rechtsgrundlagen zum Umweltschutz in Art 3 Abs 3 EUV, Art 11 und 191 AEUV sowie Art 37 EU Grundrechtecharta, zum Schutz des ebenfalls primärrechtlichen, nach Art 3 Abs 3 und Art 51 EUV iVm Protokoll 27 zum Vertrag von Lissabon gewährleistete System des unverfälschten Wettbewerbs.²⁹ Art 3 Abs 3 EUV hält fest, dass die Union ua auf „die nachhaltige Entwicklung Europas“ und „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ hinwirkt. Art 11 AEUV regelt, dass „[d]ie Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden [müssen]“. Art 191 Abs 2 AEUV legt fest, dass die Umweltpolitik der EU dem *Vorsichtsprinzip* folgt, wonach im Zweifel Umweltschutzinteressen jenen der Wirtschaft vorzuziehen sind³⁰, sowie das *Verursacherprinzip*, welches darauf abzielt, dass die Verursacher für die Beeinträchtigung und den Verbrauch öffentlicher Ressourcen belangt werden sollen.³¹ Ferner legt *Art 37 EU-Grundrechtecharta*, welcher gem Art 6 EUV gleichrangig zu den EU Verträgen ist, fest, dass „[e]in hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen [...] und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden [müs-

²⁶ BKAm, aaO, S 13.

²⁷ Tokić, Freistellungsfähigkeit von Nachhaltigkeitsvereinbarungen nach europäischem und novelliertem österreichischen Kartellrecht, S 302 mwN.

²⁸ Tokić, aaO, S 302.

²⁹ Sonnberger, Welche Spuren hinterlässt der Green Deal im Kartellrecht?, S 173.

³⁰ EuG 26.11.2002, Joined Cases T-74/00 (*Artegodan v Commission*), Rz 184.

³¹ Dolmans, Sustainable Competition Policy and the “Polluter Pays” Principle, S 24.

sen].“ Zudem entspricht es dem *Kohärenzgebot* von Art 7 AEUV, dass die Union auf die Abstimmung zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen achtet. Neben die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit das EU Wettbewerbsrecht für die *Berücksichtigung anderer, wettbewerbsfremder Ziele*, die die Union verfolgt, offen ist³², tritt die Frage, welcher primärrechtlichen Unionsmaterie bei Vorliegen eines *Zielkonflikts*, dh bei widerstrebenden primärrechtlichen Interessen, der Vorzug zu geben ist. Hierzu reichen die Standpunkte vom Vorrang der Berücksichtigung von Querschnittsmaterien, insbes des Umweltschutzes mit einer Warnung vor einem „*misguided concern for the purity of competition law*“³³, bis hin zu deren eingeschränkter Berücksichtigung, soweit keine Gefahr besteht, dass eine Abschwächung des Wettbewerbs den Zielsetzungen des gemeinsamen Marktes zuwiderläuft.³⁴ In anderen Worten wird vertreten, dass Eigenständigkeit und Zusammenhang der Unionspolitiken in einem Spannungsverhältnis stünden, das nicht zu Gunsten eines Vorranges des Umweltschutzes gem Art 11 AEUV aufgelöst werden dürfe.³⁵

Grundsätzlich sind gem Art 101 Abs 1 AEUV alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Folglich sind *Nachhaltigkeitskooperationen, welche keine Wettbewerbsbeschränkungen beinhalten*, nicht vom Anwendungsbereich des Art 101 AEUV umfasst und zulässig. Üblicherweise beschränken Kooperationen den Wettbewerb nicht, wenn sie keine wichtigen Wettbewerbsparameter wie Preis, Menge, Qualität, Innovation, Produktauswahl oder Vertriebskanal betreffen.³⁶ Gem Horizontal-LL 2023 fallen Vereinbarungen, die nicht die wirtschaftliche Tätigkeit von Wettbewerbern, sondern deren unternehmensinternes Verhalten betreffen, in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Art 101 AEUV. Hiernach können sich Wettbewerber beispielsweise bemühen, den Ruf der Branche als umweltbewusst zu verbessern, und zu diesem Zweck Maßnahmen zur Beseitigung von Einwegplastik in ihren Geschäftsräumen, zur Einhaltung bestimmter Raumtemperaturen in Gebäuden oder zur Begrenzung der Anzahl von Ausdrucken pro Tag

³² Artmann, More economic, technological, ecological oder more innovative approach?, S 163.

³³ Kingston, aaO, S 788.

³⁴ StRspr, ua EuGH Rs 6/72 (*Continental Can*) ECLI:EU:C:1973:22 Rz 24.

³⁵ Ullrich, Klimawandel im EU-Kartellrecht, S 19.

³⁶ EK, Draft Horizontal Guidelines, aaO, Rz 551.

vereinbaren.³⁷ Weiters können Nachhaltigkeitskooperationen von der *De-Minimis Bekanntmachung*³⁸ oder von *Gruppenfreistellungs-VO*³⁹ profitieren.

In der Lit wird zudem vielfach mit Hinweis auf die *Albany*⁴⁰-Rspr des EuGH auf *Nachhaltigkeitskooperationen außerhalb des Anwendungsbereichs von Art 101 AEUV* verwiesen und die dahinterstehende Frage diskutiert, ob für Nachhaltigkeitsinitiativen eine *Bereichsausnahme* vom Kartellverbot in Frage kommen könnte. In der E befand der EuGH über die kartellrechtliche Zulässigkeit eines verpflichtenden Tarifvertrags für die niederländische Textilindustrie und bejahte, dass der Sachverhalt vom Anwendungsbereich des Kartellverbots ausgenommen sei. Hierbei verzichtete der EuGH auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen sozialpolitischen Zielen (Verbesserung der Arbeitsbedingungen) und den Auswirkungen der Beschränkung des Wettbewerbes. Hierzu wird vertreten, dass die Albany-Ausnahme für einen „Fundamentalkonflikt“ zwischen der primärrechtlich anerkannten Tarifvertragseinheit und dem Wettbewerbsrecht entwickelt worden sei, da Tarifverträge ihrer Natur nach zwingend den Wettbewerb beschränkten, weshalb das Verbot der Wettbewerbsbeschränkung vollständig zurücktreten könne.⁴¹ Es ist daher strittig, ob Nachhaltigkeitskooperationen, die als Ergebnis privater Selbstregulierung Allgemeininteressen verfolgen, die Voraussetzungen der Albany-Ausnahme erfüllen können.⁴²

Ein weiterer Diskussionspunkt stellt die Frage dar, inwiefern wettbewerbsbeschränkende Kooperationsformen privater (Nachhaltigkeits-) Initiativen, der Argumentation des EuGH in *Wouters*⁴³ folgend, *unabdingbare Nebenabreden* darstellen und daher nicht dem Kartellverbot unterliegen könnten. In *Wouters* wurde das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung auf Grund von nichtwettbewerblichen Hauptaspekten abgelehnt. Der EuGH hielt den heutigen Art 101 Abs 1 AEUV auf eine standesrechtliche, private Verordnung eines Verbots gemischter Sozietäten von Rechtsanwälten und Steuerberatern bzw Wirtschaftsprüfern mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu sichern, für nicht anwendbar und die Einschränkung der Handlungsfreiheit der Parteien durch das genannte Verbot für erforderlich.⁴⁴ In

³⁷ EK, Draft Horizontal Guidelines, aaO, Rz 552-554

³⁸ EK, De-Minimis-Bekanntmachung (2014/C 291/01)

³⁹ Nachhaltigkeitskooperationen könnten insbes unter die derzeit ebenfalls in Überarbeitung stehende *GVO für Forschung und Entwicklung* sowie die *Spezialisierungs-GVO* fallen.

⁴⁰ EuGH, Urt v 21.09.1999, Rs C-67/96 (*Albany*).

⁴¹ *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S 616ff.

⁴² *BKAmt*, aaO, S 20.

⁴³ EuGH, Urt v 19.02.2002, Rs C-309/99 (*Wouters*).

⁴⁴ *Mayer*, Der Beitrag des Kartellrechts zum Green Deal, S 258.

der Urteilsbegründung wurde festgehalten, dass nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen automatisch unter das Verbot des Art 101 Abs 1 AEUV falle: insbes seien der Gesamtzusammenhang und die Zielsetzung des Beschlusses zu würdigen sowie zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der Ziele zusammenhängen. Der EuGH hat in mehreren nachfolgenden Entscheidungen außerwettbewerbliche Ziele im Rahmen des Art. 101 Abs 1 AEUV berücksichtigt und hierbei Bezug auf die Wouters-Entscheidung genommen.⁴⁵ Mangels bisheriger Anwendung sowohl der Albany als auch der Wouters Rechtsprechung auf Nachhaltigkeitskooperationen verbleibt in der Praxis jedoch ein hohes Risiko, diesen Routen zu folgen.

Da Art 101 AEUV das integrationspolitische Streben nach einem einheitlichen Markt sowie die Gewährleistung eines dezentralen und auf unverfälschtem Wettbewerb beruhenden Wirtschaftssystem bezweckt⁴⁶, sieht die hL Vereinbarungsfreistellungen in dogmatischer Hinsicht nur in enger Bindung an die Kriterien des *Art 101 Abs 3 AEUV* zulässig. Ebenso stellt die EK mittels der Horizontal-LL 2023 klar, dass eine pauschale Berücksichtigung außerwettbewerblicher Ziele unzulässig bleibt und wettbewerbsbeschränkende Nachhaltigkeitsvereinbarungen die kumulativen Freistellungsvoraussetzungen des Art 101 Abs 3 AEUV erfüllen müssen.⁴⁷ Hiernach ist erforderlich, dass durch die Vereinbarung (i) Effizienzgewinne entstehen, (ii) für deren Erreichung die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung unerlässlich ist. Diese Effizienzgewinne müssen (iii) an die Verbraucher weitergegeben werden, (iv) ohne dass der Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betroffenen Waren ausgeschaltet wird. Hinsichtlich der jüngeren Entscheidungspraxis der EK und der intendierten Anwendung von Art 101 Abs 3 AEUV auf Nachhaltigkeitskooperationen mittels der in den Horizontal-LL 2023 festgelegten Grundsätze stellen sich mehrere Fragen, wobei die *Nachweisverpflichtung und Quantifizierbarkeit von Effizienzen* und die *Notwendigkeit der unmittelbaren Verbraucherbeteiligung* intensiv diskutiert werden. Nachhaltigkeitsvereinbarungen müssen, um von einer Einzelfreistellung profitieren zu können, zunächst zu Effizienzgewinnen führen, dh zu einer Verbesserung

⁴⁵ E des EuGH, dass Art. 101 Abs. 1 AEUV u.a. nicht anwendbar ist auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken, die die Integrität des Sports sicherstellen (Anti-Doping Regeln in *Meca-Medina*), die die Qualität von Buchhalterdienstleistungen sichern (Beschränkung des Zugangs zum Markt für die Berufsausbildung in *OTO*) oder die Garantien für die Verbraucher einer Dienstleistung bereitstellen (Preiskontrolle einer Geologenvereinigung in *Consiglio nazionale di geologi*).

⁴⁶ F. Schuhmacher in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 78. EL (2023), Art 101 AEUV, Rz 9.

⁴⁷ Hertfelder/Drixler, Nachhaltigkeitsvereinbarungen im Kartellrecht im Spannungsfeld zwischen Wettbewerbsbeschränkung und Verbrauchernutzen, S 1220.

der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen. Diese Effizienzgewinne können zB in saubereren Produktionstechnologien, einer robusteren Lieferkette oder der längeren Haltbarkeit von Produkten liegen.⁴⁸ Damit stellt die EK klar, dass neben quantitativen auch qualitative Effizienzgewinne berücksichtigt werden können, sofern diese *konkret, objektiv und nachweisbar* sind.⁴⁹ Gerade die Nachweisbarkeit des Nachhaltigkeitsvorteils erscheint zuweilen als kostspielige, zeitintensive und zuweilen moralische Herausforderung, beispielhaft werden die Quantifizierung von Verbesserungen durch Tierwohliniitiativen⁵⁰ oder der Reduktion von Kinderarbeit⁵¹ genannt. Wenn gleich von Wettbewerbsbehörden⁵² und in der Lit⁵³ diverse Modelle zur Quantifizierung nachhaltigkeitsbezogener Effizienzen ins Treffen geführt werden, so kann mangels Entscheidungspraxis nicht abschließend beurteilt werden, welche Methoden von Wettbewerbsbehörden und Gerichten künftig herangezogen werden könnten. Noch scheinen die Rufe nach einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Quantifizierung⁵⁴ ungehört. Zudem wird in der Lit vermehrt die Frage aufgeworfen, ob eine in allen Fällen verpflichtende Quantifizierung von Effizienzgewinnen sinnvoll ist.⁵⁵

Art 101 Abs 3 AEUV erfordert zudem eine *angemessene Beteiligung der von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Verbraucher* an dem entstandenen Effizienzgewinn. Hierfür müssen die negativen Auswirkungen für die Verbraucher (zB höherer Preis, Beschränkung der Auswahlmöglichkeiten) durch die Nachhaltigkeitsvorteile zumindest ausgeglichen werden⁵⁶, dh die Effizienzgewinne müssen gem der Rechtsansicht der EK jenen Verbrauchern zugutekommen, welche direkt von der Nachhaltigkeitskooperation betroffen sind.⁵⁷ Folglich müssen die Vorteile der Nachhaltigkeitskooperation (zumindest überwiegend) den Verbrauchern am betroffenen Markt zukommen. Neben den Endkonsumenten sind alle Nutzer des Produkts oder der

⁴⁸ EK, Draft Horizontal Guidelines, aaO, Rz 578.

⁴⁹ Hertfelder/Drixler, aaO, S 1222.

⁵⁰ Muraca, Prospects for integrating Environmental and Sustainability Goals with European Competition Law and policy, S 186.

⁵¹ Van den Brink/Ellison, Article 10 1(3) TFEU: the Roadmap for Sustainable Cooperation, S 53.

⁵² Inderst, Sartzetakis, Xepapadeas, Technical Report on Sustainability and Competition, S 19ff.

⁵³ Van Dijk, A New Approach to Assess Certain Sustainability Agreements under Competition Law, S 61ff; Dolmans, aaO, S 19ff; Van den Brink/Ellison, aaO, S 44f.

⁵⁴ Nowag, OECD Sustainability & Competition Law and Policy - Background Note, S 22.

⁵⁵ Majcher/Robertson, Doctrinal Challenges for a Privacy-Friendly and Green EU Competition Law, S 24; Schley/Symann, Art 101 Abs 3 AEUV goes green, S 6f.

⁵⁶ Leitlinien zur Anwendung von Art 81 Abs 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rz 85.

⁵⁷ Van den Brink/Ellison, aaO, S 43.

Dienstleistung und damit potentiell auch Unternehmen vom Verbraucherbegriff umfasst.⁵⁸ Hinsichtlich der Art der Vorteile, welche Verbrauchern eine angemessene Beteiligung ermöglichen können, unterscheidet die EK in den Horizontal-LL 2023 zwischen individuellen Vorteilen auf Grund (i) eines direkten Nutzens bzw (ii) eines indirekten Nutzens sowie (iii) kollektiven Vorteilen.⁵⁹ Die erste Fallgruppe betrifft individuelle Vorteile, die unmittelbar aus der Verwendung des Produkts folgen, wobei typischerweise qualitative Effizienzgewinne eintreten, etwa ein besserer Geschmack oder eine geringere Pestizitbelastung bei biologisch angebautem Gemüse.⁶⁰ Individuelle nutzungsunabhängige Vorteile eines nachhaltigen Produkts liegen vor, wenn die Verbraucher die positiven Auswirkungen ihres nachhaltigen Konsums auf die Gesellschaft wertschätzen, zB durch die Verwendung eines Waschmittels, das verglichen mit anderen Waschmitteln zwar nicht zu einer besseren Reinigung der Wäsche führt, aber dabei das Wasser weniger verunreinigt.

Strittig ist hingegen, inwiefern sog *out-of-market efficiencies*, dh Vorteile, die außerhalb des von der Nachhaltigkeitskooperation betroffenen Marktes eintreten und somit (überwiegend) der Allgemeinheit als gesamtgesellschaftliche Vorteile zugutekommen, als Konsumentennutzen berücksichtigt werden können bzw sollen. Laut EK können derartige kollektive Vorteile dann (analog) berücksichtigt werden, wenn sich die Verbraucher auf dem relevanten Markt in erheblichem Maße mit den Begünstigten außerhalb des relevanten Marktes überschneiden oder zu ihnen gehören und die Vorteile erheblich genug sind, um die Verbraucher auf dem relevanten Markt für den erlittenen Schaden zu entschädigen.⁶¹ Beispielhaft wird ausgeführt, dass Autofahrer, die weniger umweltschädlichen Kraftstoff kauften, auch diejenigen seien, die von saubererer Luft profitieren würden. Als Gegenbeispiel nennt die EK Käufer von Kleidung aus nachhaltiger Baumwolle, die den Einsatz von Chemikalien und Wasser auf den Anbauflächen reduzieren, da die dadurch entstehenden Vorteile nur den Menschen im Anbaugebiet, nicht aber den Verbrauchern auf dem relevanten Markt zugutekämen.⁶² Diese eingeschränkte Berücksichtigung kollektiver Vorteile wird in der Lit zahlreich als verfehlt zurückgewiesen. Die EK selbst habe in älteren Entscheidungen kollektive Vorteile bei Einzelfreistellungen gem Art 101 Abs 3 AEUV berücksichtigt. Vielfach wird auf die *CECED* Entscheidung verwiesen, in welcher die EK im reduzierten Energieverbrauch durch die koordinierte Beendigung der Produktion und

⁵⁸ Tokić, aaO, S 305.

⁵⁹ EK, Draft Horizontal Guidelines, aaO, S 151ff.

⁶⁰ *Hertfelder/Drixler*, aaO, S 1223.

⁶¹ EK, Draft Horizontal Guidelines, aaO, Rz 603.

⁶² EK, Draft Horizontal Guidelines, aaO, Rz 604.

Einfuhr von besonders energieintensiven Waschmaschinen auch „gesamtgesellschaftliche Ergebnisse für die Umwelt“ erkannte.⁶³ Zudem werden sowohl ein Abgehen vom strikten *more economic approach* hin zu einem *more sustainable approach* als auch eine Ausdehnung des Verbraucherbegriffs⁶⁴ befürwortet, um kollektive Vorteile für die Gesamtgesellschaft berücksichtigen zu können.⁶⁵ Eine weiterer Verbraucherbegriff wird von manchen wiederum nur für ökologische Nachhaltigkeitskooperationen, zB als „*carbon defence*“⁶⁶ bzw für „*environmental damage agreements*“⁶⁷ im Sinne der ACM Draft Guidelines als zielführend erachtet. Zudem wird argumentiert, dass Art 101 Abs 3 AEUV (lediglich) eine angemessene Beteiligung der Verbraucher im Sinne einer fairen Kompensation fordere und die Auslegung der EK strenger sei als vom Wortlaut des AEUV gefordert.⁶⁸

Auf der anderen Seite mahnen *zahlreiche Stimmen zur Beibehaltung der strikten Freistellungskriterien* von Art 101 Abs 3 AEUV auch für Nachhaltigkeitskooperationen. Versuche, den Test für Konsumentenwohlfahrt durch einen „*citizens' welfare standard*“ zu lockern, würden unweigerlich zu einer Umverteilung von Armen zu Reichen führen.⁶⁹ Dies würde der Präzision, Effektivität und Einheit des europäischen Wettbewerbsrechts schaden. Vom Schutz des unverfälschten Wettbewerbs würde auch die Nachhaltigkeit profitieren, da diese Innovation und den effizienten Einsatz von Ressourcen fördere und damit indirekt zum Klimaschutz und anderen Nachhaltigkeitszielen beitrage.⁷⁰ Zudem müsse die Gefahr des *Greenwashings*⁷¹ beachtet werden, wonach eine generelle Erlaubnis für Koordinierung im Gewande der Nachhaltigkeit zu den geringstmöglichen Nachhaltigkeitseffizienzen führen würde. Es wird zudem dahingehend gemahnt, dass nicht oder nur schwer nachprüfbar bzw messbare Klimaschutzinitiativen nicht zu einem Deckmantel zur Kartellierung verkommen dürften.⁷²

⁶³ KomE IV.F.1/36.718 (CECED), Rz 55.

⁶⁴ Jaeger, aaO, S 113.

⁶⁵ De Brousse, Competition Law and Sustainability: an Industry Perspective, S 283.

⁶⁶ Van den Brink/Ellison, aaO, S 43.

⁶⁷ Van Dijk, aaO, S 60.

⁶⁸ Dolmans, aaO, S 36.

⁶⁹ Schinkel/Treuren, Green Antitrust: Friendly Fire in the Fight Against Climate Change, S 84.

⁷⁰ Pepperkorn, European Union, S 406ff.

⁷¹ Veljanovski, The Case against Green Antitrust, S 4.

⁷² De Stefano, A Grey Area in Green Cooperation Between Competitors: Exchanging Non-Price Information Within a Trade Association, S 380.

2 Ziel und Forschungsfragen

Ziel des Dissertationsvorhabens ist es anhand folgender Forschungsfragen zu erörtern, inwiefern das europäische Wettbewerbsrecht sowie das jeweilige Wettbewerbsrecht ausgewählter Jurisdiktionen Beiträge für eine nachhaltigere Zukunft ermöglichen können:

- Inwiefern kann das europäische Wettbewerbsrecht in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitskooperationen einen Beitrag zum European Green Deal und zur Nachhaltigkeit leisten?
 - Ist das europäische Wettbewerbsrecht ein geeignetes Rechtsgebiet, um Nachhaltigkeits-, insbes Umweltschutzbeiträge bzw. -ziele mittels privater Kooperationen zu realisieren?
 - In welchem Verhältnis stehen Art 3 EUV, Art 7, 11 und Art 191 AEUV sowie Art 37 EU Grundrechtecharta zu Art 101 AEUV?
 - Welche Nachhaltigkeitsvereinbarungen werden von Art 101 Abs 1 AEUV erfasst?
 - Welche Nachhaltigkeitsvereinbarungen erfüllen die Freistellungsvoraussetzungen gem Art 101 Abs 3 AEUV?
 - Welche Risiken sind bei einer weiten Auslegung von Art 101 Abs 3 AEUV zu bedenken (legalisiertes Greenwashing)?
- Welchen Beitrag vermögen das jeweilige nationale Wettbewerbsrecht, sowie Entscheidungen und Leitlinien nationaler Wettbewerbsbehörden hinsichtlich Nachhaltigkeitskooperationen zu leisten?
 - Welche Auswirkungen zeitigt die EU-weit erste legistische Nachhaltigkeitsausnahme, welche der österr Gesetzgeber mittels KaWeRÄG 2021 in § 2 Abs 1 KartG formuliert hat?
 - Welche Positionen vertritt die ACM als Vorreiterin für einen neuen Ansatz betreffend Nachhaltigkeitskooperationen?
 - Inwiefern sind die bisherigen Entscheidungen des deutschen BKAmtes zu Nachhaltigkeitsprojekten mittels Aufgreiferermessens mit dem Gedanken von Rechtssicherheit vereinbar?
 - Welchen Weg schlagen ausgewählte Wettbewerbsbehörden und Jurisdiktionen außerhalb der EU, insbes mit Blick auf die im Frühjahr 2023 kundgemachten Leitlinien der CMA und JFTC ein?

3 Gang der Untersuchung und Methodik

Die dargelegten Forschungsfragen sollen aufbauend auf einer umfassenden Analyse des Meinungsstandes in Literatur, Rechtsprechung sowie anhand von Entscheidungen der EK sowie ausgewählter nationaler Wettbewerbsbehörden erörtert werden.

Als Ausgangspunkt der Untersuchung werden die Ziele des Green Deal anhand der Publikationen der EK aufgezeigt, sowie die Grundsatzfrage diskutiert, ob private Nachhaltigkeitskooperationen neben bzw anstelle von staatlicher Regulierung zur Erreichung der Ziele des Green Deal beitragen können. Sodann sollen die Vereinbarkeit von Nachhaltigkeit betreffenden primärrechtlichen Querschnittsmaterien, insbes den Vorgaben für Umweltschutz, und den europäischen Wettbewerbsvorschriften, insbes Art 101 AEUV, anhand des Meinungsstandes in der Literatur und Rechtsprechung des EuGH dargestellt und erörtert werden, welcher Materie bei Zielkonflikten der Vorzug zu geben ist. Darauf folgend wird ausführlich mittels Auswertung des umfangreichen Standes von (oft widersprüchlicher) Literatur und (zum Teil uneinheitlicher) Judikatur thematisiert, welche Nachhaltigkeitskooperationen (i) auf Grund fehlender Beschränkung des Wettbewerbs außerhalb des Kartellverbots liegen, (ii) außerhalb des Anwendungsbereichs von Art 101 AEUV liegen, (iii) unabdingbare Nebenabreden darstellen können, bzw von (iv) der De-Minimis Bekanntmachung und (v) von Gruppenfreistellungs-VO profitieren können.

Als Schwerpunkt im europarechtlichen Teil sollen die Voraussetzungen für Einzelfreistellungen gem Art 101 Abs 3 AEUV mit Blick auf Nachhaltigkeitskooperationen analysiert werden. Hierbei wird vertiefend auf die Meinungen in der Lit, welche unter Anführung von Rechtsprechung einen weiteren Anwendungsbereich bei der Freistellung von Nachhaltigkeitskooperationen sowie zT ein Abgehen vom more economic approach fordern, eingegangen. Ebenso wird auf diesbezügliche Gegenargumente, insbes auf die Gefahr von legalisiertem Greenwashing, eingegangen. Abschließend wird anhand der Horizontal-LL 2023 aufgezeigt, welche Ideen die EK aus der umfassenden wettbewerbspolitischen Konsultation sowie der diesbezüglichen akademischen Diskussion übernommen hat. Ebenso soll überblicksartig auf die im Entwurfsstadium vorliegende, auf Art 210a GMO basierende landwirtschaftliche Ausnahme vom Kartellverbot eingegangen werden.

Der zweite Teil der Dissertation befasst sich mit ausgewählten Jurisdiktionen, in welchen Nachhaltigkeitskooperationen Bedeutung erlangt haben. Zunächst wird auf die Novellierung des österr § 2 Abs 1 KartG durch das KaWeRÄG 2021 und auf die Position des österr Gesetzgebers mittels Erörterung der Erläuterungen eingegangen. Sodann wird diese europaweit erste nationale Nachhaltigkeitsausnahme im Wettbewerbsrecht, welche durch LL der BWB konkretisiert wurde, einer Prüfung anhand umfassender Lit unterzogen. Sodann soll die umfangreiche nationale Entscheidungspraxis der ACM analysiert und deren Darft Sustainability Guidelines erörtert werden. Betreffend die Praxis des BKAmtes, Nachhaltigkeitskooperationen im Rahmen von deren Aufgreiferermessen zu prüfen, wird neben der Fallanalyse auf die Frage der Rechtsicherheit dieses Entscheidungsweges eingegangen. Abschließend erfolgt eine Erörterung der Initiativen der britischen CMA und der japanischen JFTC, welche im Frühjahr 2023 Nachhaltigkeits-LL als Entwurf zur Diskussion gestellt haben. Zudem hat rezent die belgische Wettbewerbsbehörde deren erste Nachhaltigkeitsinitiative geprüft und genehmigt. Abschließend wird auf die etablierte Praxis der ACCC und die australische Rechtsgrundlage, die Einzelfreistellungen auf Grund von Allgemein Vorteilen erlaubt, und die Ideen der HCC in deren Thesenpapier eingegangen.

Zuletzt werden die Ergebnisse des europarechtlichen sowie des auf ausgewählte Einzelstaaten abstellenden Teiles der Arbeit systematisiert und in Thesenform zusammengefasst.

4 Vorläufige Gliederung

1. Abkürzungsverzeichnis

2. Einleitung

- a. Untersuchungsgegenstand, Problemstellung
- b. Forschungsfragen
- c. Gang und Methodik der Untersuchung

3. Überblick & Begriffsbestimmungen

- a. Pariser Klimaabkommen: UN Agenda 2030
- b. European Green Deal und das Wettbewerbsrecht
 - i. Die Ziele des European Green Deal
 - ii. Regulierung versus private Nachhaltigkeitskooperationen
 - iii. Ökonomische Begründung für private Nachhaltigkeitskooperationen im Wettbewerbsrecht
- c. Initiativen zur (besseren) Vereinbarkeit von Nachhaltigkeitskooperationen mit dem europäischen Wettbewerbsrecht
- d. Nationale Nachhaltigkeits-/Umweltschutzinitiativen im Wettbewerbsrecht
- e. Begriffsbestimmungen

4. Nachhaltigkeit als Querschnittsmaterie in EU Verträgen am Beispiel des Umweltschutzes

- a. Art 3 EUV
- b. Art 11 AEUV
- c. Art 191 AEUV
- d. Art 37 EU Grundrechtecharta
- e. Art 7 AEUV - Kohärenzgebot

5. Zielkonflikt: Nachhaltigkeit und der Grundsatz des unverfälschten Wettbewerbs

- a. Verhältnis der europäischen Nachhaltigkeitsziele zu den Vorgaben des europäischen Wettbewerbsrechts, insbes zu Art 101 AEUV
- b. Berücksichtigungsfähigkeit von Gemeinwohlinteressen unter Art 101 AEUV

6. Nachhaltigkeitskooperationen und Art 101 AEUV

- a. Kartellverbot gem Art 101 Abs 1 AEUV
- b. Nachhaltigkeitskooperationen außerhalb des Kartellverbots
 - i. Keine Beschränkung des Wettbewerbs
- c. Nicht-Anwendbarkeit von Art 101 Abs 1 AEUV
 - i. Nachhaltigkeitskooperationen außerhalb des Anwendungsbereichs von Art 101 AEUV (Bereichsausnahme Albany)
 - ii. Unabdingbare Nebenabreden (Wouters)
 - iii. De Minimis
 - iv. Gruppenfreistellungen

7. Einzelfreistellung von Nachhaltigkeitskooperationen gem Art 101 Abs 3 AEUV

- a. Position der EK anhand der Horizontal LL 2011
 - i. Effizienzgewinne
 - ii. Unerlässlichkeit
 - iii. Weitergabe an Verbraucher
 - iv. Keine Ausschaltung des Wettbewerbs
- b. Stimmen für Beibehaltung des bisherigen Prüfschemas (auch) in Hinsicht auf Nachhaltigkeitskooperationen
 - i. Unterlaufen des Grundgedankens von Wettbewerb als Treiber für Innovation
 - ii. Gefahr von Greenwashing
 - iii. Gefahr minimaler ökologischer Verbesserungen bei maximaler Gewinnoptimierung
 - iv. Gefahr der Umverteilung von Armen zu Reichen

8. Initiativen zur stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskooperationen im europäischen Wettbewerbsrecht

- a. Abgehen von der EK-Auslegung von Art 101 Abs 3 AEUV, insbes betreffend volle Kompensation der Verbraucher am betroffenen Markt
 - i. Stimmen für Veränderung - weite Interpretation der Voraussetzung von Art 101 Abs 3 AEUV
 - 1. Horizontal LL 2001 - Zurück in die Zukunft?
 - 2. More environmental anstatt more economic approach
 - a. Berücksichtigung nicht-ökonomischer Vorteile
 - b. Abschwächung des / Abgehen vom more economic approach?
 - 3. Fair statt full consumer compensation
 - 4. Örtliche Komponente: Anerkennung von „out of market efficiencies“
 - a. Compagnie Générale Maritime
 - b. Mastercard
 - c. CECED
 - 5. Zeitliche Komponente: (Wie) können Auswirkungen auf künftige Generationen berücksichtigt werden
 - 6. Keine zwingende Quantifizierung von Nachhaltigkeitsvorteilen?
- b. Überarbeitung der Horizontal-LL
 - i. Entwicklungen bis inklusive 1. Halbjahr 2023
 - ii. Endergebnis

9. Europarechtlich landwirtschaftliche Ausnahme vom Kartellverbot

- a. Art 210a GMO: landwirtschaftliche Nachhaltigkeitsausnahme
- b. Entwicklung eigener LL bis Ende 2023

10. Nationale Nachhaltigkeitsinitiativen im Wettbewerbsrecht

- a. Österreich
 - i. Initiative des Gesetzgebers: Novelle § 2 Abs 1 KartG mittels Ka-WeRÄG 2021
 - ii. Umsetzung und Nachhaltigkeits-LL der BWB
 - iii. Grundsatz der Selbstbeurteilung, aber Möglichkeit eines Comfort-letters gem § 2 Abs 5 WettbG
- b. Weitere einzelstaatliche Nachhaltigkeitsinitiativen im Wettbewerbsrecht
 - i. Niederlande
 - 1. Der Weg zu den ACM Draft Sustainability Guidelines
 - a. Fälle: Energy Accord, Chicken of Tomorrow
 - 2. Die ACM Draft Sustainability Guidelines
 - 3. Aktuelle Fälle: CO2-Speicherung
 - ii. Deutschland
 - 1. Kommunikation BKAmt: Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis
 - 2. Ausübung von Aufgreiferermessen zur Lösung folgender Fälle:
 - a. Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland
 - b. Gesellschaft für Glasrecycling und Abfallvermeidung
 - c. Existenzsichernde Löhne bei Bananen (Fairtrade Label)
 - d. Initiative Tierwohl
 - e. Finanzierungskonzept für Milcherzeuger
 - 3. Aufgreiferermessen versus Rechtssicherheit: Sinnhaftigkeit von Nachhaltigkeits-LL bzw Vorsitzendenschreiben
 - iii. Vereinigtes Königreich
 - 1. CMA: Environmental Sustainability Advice
 - 2. Draft Guidance on environmental sustainability agreements
 - iv. Japan
 - 1. Guidelines Towards the Realization of a Green Society Under the Antimonopoly Act
 - v. Überblick über weitere Jurisdiktionen
 - 1. Belgien
 - 2. Griechenland
 - 3. Australien

11. Conclusio

12. Literatur- und Judikaturverzeichnis

5 Zeitplan

- bis SoSe 2023: Absolvierung aller LV mit Ausnahme der nachstehend genannten
- Vorbesprechung mit in Aussicht genommenem Betreuer Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M.
- SoSe 2023: Absolvierung des Seminars zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens:
- SE Seminar aus Unternehmensrecht - (für DissertantInnen), Nr. 380025, Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdfler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M.
- Verfassen des Exposés
- Beginn des Verfassens der Dissertation
- WS 2023/24: Verfassen der Dissertation
- Abgabe der Erstfassung
- SoSe 2024: Vornahme von allfälligen Ergänzungen und Korrekturen
- Abgabe der Endfassung
- öffentliche Defensio

6 Vorläufiges Literatur- und Judikaturverzeichnis

Literatur

Artmann, More economic approach, more technological approach, more ecological approach oder more innovative approach? in *Jaeger/Palmstorfer*, Jan Sramek Verlag (2022)

Breuer, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele - Die finale Programmierung der Unionstätigkeit durch die Querschnittsklauseln am Beispiel des Art.101 AEUV, Nomos - C.H.Beck (2013)

De Brousse, Competition Law and Sustainability: an Industry Perspective in *Holmes/Middelschulte/Snoep*, Concurrences Antitrust Publications & Events (2021)

De Stefano, A Grey Area in Green Cooperation Between Competitors: Exchanging Non-Price Information Within a Trade Association in *Holmes/Middelschulte/Snoep*, Concurrences Antitrust Publications & Events (2021)

Dolmans, Sustainable Competition Policy and the "Polluter Pays" Principle in *Holmes/Middelschulte/Snoep*, Concurrences Antitrust Publications & Events (2021)

Engelsing/Jakobs, Nachhaltigkeit und Wettbewerb, WuW Nr.01 04.01.2019

Gassler, Sustainability, the Green Deal and Art 101 TFEU: Where We Are and Where We Could Go, Journal of European Competition Law & Practice, Vol. 12. No 6 (2021)

Grabitz/Hilf/Nettesheim, *Das Recht der Europäischen Union*, 78. EL, C.H. Beck (2023)

Hartl/Koprivnikar/Taschke, Austrian Competition Law goes Green – The Austrian “Sustainability Exemption” and its interpretation by the FCA, in *Holmes et al*, Concurrence On Topic Sustainability (2023)

Hertfelder/Drixler, Nachhaltigkeitsvereinbarungen im Kartellrecht im Spannungsfeld zwischen Wettbewerbsbeschränkung und Verbrauchernutzen, Deutscher Fachverlag, BB 2022, 1218

Holmes et al, Sustainability and competition policy, Concurrences, Competition Law Review, On Topic No 1-2023 (2023)

Holmes/Middelschulte/Snoep, Competition Law, Climate Change, & Environmental Sustainability, Concurrences Antitrust Publications & Events (2021)

Inderst/Thomas, Prospective Welfare Analysis Extending Willingness-to-Pay Assessment to Embrace Sustainability, abrufbar unter SSNR [Prospective Welfare Analysis - Extending Willingness-to-Pay Assessment to Embrace Sustainability by Roman Inderst, Stefan Thomas :: SSRN](#)

Inderst/Thomas, Reflective Willingness to Pay: Preferences for Sustainable Consumption in a Consumer Welfare Analysis, JOCLEC 2021, 848

Inderst/Sartzetakis/Xepapadeas, Technical report on sustainability and competition (2021), siehe [Technical Report on sustainability and \(acm.nl\)](#)

Jaeger/Palmstorfer, Kartellrecht im Wandel, Braucht es neue Denkansätze für Klima, COVID und Datenkraken?, Jan Sramek Verlag (2022)

Kingston, Integrating Environmental Protection and EU Competition Law: Why Competition Isn't Special, European Law Journal, Vol 16 No 6, Nov 2010, pp 780-850

Koprivnikar/Taschke, Wie "grün" ist das österreichische Wettbewerbsrecht? Zur nationalen Nachhaltigkeitsausnahme und deren Auslegung, Linde (2023), siehe [Wie „grün“ ist das österreichische Wettbewerbsrecht? – Linde Media](#)

Majcher/Robertson, Doctrinal Challenges for a Privacy-Friendly and Green EU Competition Law (2021), abrufbar unter SSRN <https://ssrn.com/abstract=3778107>

Mayer, Der Beitrag des Kartellrechts zum Green Deal, WuW Nr. 05 07.05.2021, 258

Monti/Mulder, Escaping the Clutches of EU Competition Law: Pathways to Assess Private Sustainability Initiatives, European law review (2017) Vol. 42, No. 5, pp. 635-656

Muraca, Prospects for integrating Environmental and Sustainability Goals with European Competition Law and Policy (2021), [Microsoft Word - CM Thesis Final PhD.docx \(orizzontideldirittocommerciale.it\)](#)

Nowag, OECD Sustainability & Competition Law and Policy – Background Note (2020), siehe [https://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=DAF/COMP\(2020\)3&docLanguage=En](https://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=DAF/COMP(2020)3&docLanguage=En)

Pepperkorn, European Union in *Holmes/Middelschulte/Snoep*, Concurrences Antitrust Publications & Events (2021)

Robertson, Sustainability: A World-First Green Exemption in Austrian Competition Law, Journal of European Competition Law & Practice, Volume 13, Issue 6, September 2022, pp. 426–434 (2022)

Robertson, Kartellverbot und Nachhaltigkeit – zum neuen § 2 Abs 1 KartG (2021), abrufbar unter SSRN <https://ssrn.com/abstract=3957551>

Schinkel/Treuren, Green Antitrust: Friendly Fire in the Fight Against Climate Change, in *Holmes/Middelschulte/Snoep*, Concurrences Antitrust Publications & Events (2021)

Schley/Symann, Art 101 Abs 3 AEUV goes green, WuW 2022, 2

Studienvereinigung Kartellrecht, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über „Wettbewerbspolitik des Grünen Deals“ (2020), siehe [EU Konsultation EU Kommission "Green Deal" \(studienvereinigung.de\)](#)

Tokić, Freistellungsfähigkeit von Nachhaltigkeitsvereinbarungen nach europäischem und novelliertem österreichischen Kartellrecht, wbl 36, 301-313 (2022)

Ullrich, Klimawandel im EU-Kartellrecht in *Jaeger/Palmstorfer*, Jan Sramek Verlag (2022)

Van den Brink/Ellison, Article 101(3) TFEU: the Roadmap for Sustainable Cooperation in *Holmes/Middelschulte/Snoep*, Concurrences Antitrust Publications & Events (2021)

Van Dijk, A New Approach to Assess Certain Sustainability Agreements under Competition Law in *Holmes/Middelschulte/Snoep*, Concurrences Antitrust Publications & Events (2021)

Veljanovski, The Case against Green Antitrust, abrufbar unter SSRN <https://ssrn.com/abstract=3955340>

Wouters, Which Sustainability Agreements Are Not Caught by Article 101 (1) TFEU? *Journal of European Competition Law & Practice* (2021) Vol. 12, No. 3

Wouters, Revisiting Art. 2 TEU: A True Union of Values? (2020) *5 European Papers: A Journal on Law and Integration*, siehe [European Papers - A Journal on Law and Integration \(2020, Vol. 5, No 1\)](#)

Publikationen von Wettbewerbsbehörden und internationalen Wettbewerbsforen

ACM, Draft Guidelines on Sustainability Agreements, siehe [Second draft version: Guidelines on Sustainability Agreements – Opportunities within competition law | ACM.nl](#)

BKAmt, Arbeitskreis Kartellrecht, Offene Märkte und nachhaltiges Wirtschaften - Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis, siehe [AK Kartellrecht 2020 Hintergrundpapier.pdf;jsessionid=65CE07A804BFC9740D4C58C8DD7413CA.1_cid387 \(bundeskartellamt.de\)](#)

BWB, Nachhaltigkeitsleitlinien, siehe [Leitlinien zur Anwendung von § 2 Abs 1 KartG auf Nachhaltigkeitskooperationen \(Nachhaltigkeits-LL\) \(bwb.gv.at\)](#)

CMA, Draft guidance on the application of the Chapter I prohibition in the Competition Act 1998 to environmental sustainability agreements, siehe [Draft guidance document \(publishing.service.gov.uk\)](#)

EK, A European Green Deal - Striving to be the first climate-neutral continent, siehe [A European Green Deal | European Commission \(europa.eu\)](#)

EK, Communication from the Commission to the European Parliament, the European Council, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the regions,

The European Green Deal COM/2019/640 final, siehe [EUR-Lex - 52019DC0640 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

EK, Competition policy brief, Competition Policy in Support of Europe's Green Ambition (September 2021), siehe <https://data.europa.eu/doi/10.2763/962262>

HCC, "Draft Staff Discussion Paper on Sustainability Issues and Competition Law, siehe [Competition Law & Sustainability \(epant.gr\)](#)

International Competition Network, Annual Conference 2021, Special Plenary Session on Sustainable Development and Competition Law including the presentation of a survey report; siehe [ICN 2021 \(icn2021budapest.hu\)](#)

JFTC, Guidelines Concerning the Activities of Enterprises, etc. Toward the Realization of a Green Society Under the Antimonopoly Act, siehe [230331EN_GreenGuidelines.pdf \(jftc.go.jp\)](#)

OECD, Sustainability and Competition (2020), OECD Competition Committee Discussion Paper, siehe <https://www.oecd.org/daf/competition/sustainability-and-competition-2020.pdf>

UN Conference on Trade and Development, Framework for the Voluntary Sustainability Standards (VSS) Assessment Toolkit, siehe https://unctad.org/system/files/official-document/ditctabinf2020d5_en.pdf.

UN Conference on Trade and Development, Report Competition and Consumer Protection Policies for Sustainability (2023), siehe [Competition and consumer protection policies for sustainability \(unctad.org\)](#)

UN Forum on Sustainability Standards, siehe <https://unfss.org/home/objective-of-unfss>

UN General Assembly, Resolution A/Res/66/288 of 27 July 2012: The future we want, siehe [A/RES/66/288: The future we want \(un.org\)](#)

UN General Assembly, Resolution A/RES/70/1 of 21 October 2015: The 2030 Agenda for Sustainable Development siehe [Home - United Nations Sustainable Development](#)

Judikatur

Entscheidungen von Wettbewerbsbehörden

ACM, Analysis of the planned agreement on closing down coal power plants from the 1980s as part of the Social and Economic Council of the Netherlands' SER Energieakkoord (*Coal*), siehe [ACM analysis of closing down 5 coal power plants as part of SER Energieakkoord | ACM.nl](#)

ACM, Analysis of the sustainability arrangements concerning the Chicken of Tomorrow (*Chicken*), siehe [ACM's analysis of the sustainability arrangements concerning the 'Chicken of Tomorrow' | ACM.nl](#)

ACM, Shell and TotalEnergies can collaborate in the storage of CO2 in empty North Sea gas fields (*storage of CO2*), siehe [ACM: Shell and TotalEnergies can collaborate in the storage of CO2 in empty North Sea gas fields | ACM.nl](#)

BCA, Belgian Competition Authority assesses a sustainability initiative on 'living wages in the banana sector, siehe [20230330_Press_release_11_BCA.pdf \(belgiancompetition.be\)](#)

BKAmt, Existenzsichernde Löhne bei Bananen, siehe [B2-90-21.pdf \(bundeskartellamt.de\)](#)

BKAmt, Initiative Tierwohl, siehe [B2-72-14.pdf \(bundeskartellamt.de\)](#)

BKAmt, Finanzierungskonzept für Milcherzeuger, siehe [B2-87-21.pdf \(bundeskartellamt.de\)](#)

EK, KomE 24.01.1999, Case IV.F.1/36.718 (*CECED*)

EK, KomE 18.05.1994, Case 94/322/EC, IV/33.640 (*Exxon/Shell*),

Gerichtliche Entscheidungen

EuG 26.11.2002, Joined Cases T-74/00 and others (*Artegodan v Commission*), ECLI:EU:T:2002:283

EuGH 21.09.1999, Rs 1-67/96 (*Albany International BV v Stichting Bedrijfspensioenfonds Textielindustrie*), ECLI:EU:C:1999:430

EuGH 18.07.2013, Rs C-136/12 (*Consiglio nazionale dei geologi v Autorità garante della concorrenza e del mercato*), ECLI:EU:C:2013:489

EuGH 21.2.1973, Rs 6/72 (*Continental Can v Commission*), ECLI:EU:C:1973:22.

EuGH 11.09.2014, Rs C-382/12 P (*Mastercard v Commission*), ECLI:EU:C:2014:2201

EuGH 18.07.2006, Rs 1-519/04 P (*Meca-Medina and Majcen v Commission*), ECLI:EU:C:2006:492

EuGH 28.02.2013, Rs C1-/12 (*Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas (OTOC) v Autoridade da Concorrência*), ECLI:EU:C:2013:127

EuGH 19.02.2002, Rs C-309/99 (*Wouters v Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten*), ECLI:EU:C:2002:98